

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **162 (1994)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

6/1994 10. Februar 162. Jahr

Erscheint wöchentlich, jeweils donnerstags

Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel

Im Kirche–Staat-Verhältnis der Schweiz ist zurzeit manches in Bewegung. In einigen Kantonen konstituieren sich die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften. Gleichzeitig laufen Bestrebungen für eine stärkere Entflechtung bzw. Trennung von Kirche und Staat. In dieser Nummer beginnt eine Artikelreihe zum Thema Kirche – Staat. Ohne die neuen Veränderungen alle umfassend¹ zu schildern, werden exemplarisch die verschiedenen, teilweise gegenläufigen Tendenzen dargestellt und kommentiert. Autorinnen und Autoren aus unterschiedlichen Disziplinen und Konfessionen analysieren das Verhältnis von Kirche und Staat aus ihrem je eigenen Kontext.

Von aktueller staatskirchenrechtlicher Bedeutung sind die Mitwirkungsrechte ortskirchlicher Organe im Rahmen der Bischofswahlen in den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen. Auch der Apostolische Nuntius, Erzbischof Dr. Karl-Josef Rauber, bestätigt, dass diese Mitwirkungsrechte aller drei Diözesen in Konkordaten geregelt sind und dass auch die staatliche Einflussnahme genau festgelegt ist.² Das Selbstbestimmungsrecht der Kirche wird auch von anderen Autorinnen und Autoren hervorgehoben. Was Kirche ist, kann nicht fremdbestimmt werden. Nach ihrem Selbstverständnis ist die Kirche Gottes Werk und darum in ihrem Ursprung «nicht durch staatliches Recht, auch nicht durch das Recht des demokratischen Rechtsstaates, geschaffen»³. Die Selbstverständnisse von Kirchen weisen alle weit über die säkular-pluralistische Vorstellung der Kirche als «eines Verbandes unter Verbänden»⁴ hinaus. Eine staatliche Anerkennung der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts⁵ erhält damit in kirchlicher Sicht keine konstitutive Wirkung, sondern nur die Bedeutung einer «Respektsbezeugung»⁶ des Staates gegenüber der Kirche. Damit ist eine Spannung beschrieben, welche die Reihe Kirche – Staat begleiten wird. Diese Spannung ist allerdings so alt wie das Verhältnis von Kirche und Staat selbst, wie im folgenden dargestellt wird.

«Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist» (Mt 22,21). Die Unterscheidung eines geistlichen und eines weltlich-politischen Bereiches aus diesem Logion herauszulesen wäre anachronistisch. Implizit wird aber die Nichtzuständigkeit der weltlichen Gewalt in Fragen der Religion angedeutet.⁷ Die Christen der Antike anerkannten den Kaiser und damit den heidnischen Staat als weltliche Ordnungsmacht, sie verweigerten aber den damit zusammenhängenden Staatskult. In Glaubensfragen forderten sie vom römischen Staat Freiheit und Toleranz. Bereits Tertullian (160–220) zog daraus Konsequenzen. Er

Das Verhältnis der Kirche zum Staat im Wandel

Wie die menschenrechtliche Tradition der Kirche eine konstruktive Begegnung mit dem Rechtsstaat ermöglicht, bedenkt Adrian Loretan

77

Sich selbst entdecken

Erster Fastensonntag: Mk 1,12–15

79

Das Verhältnis von Kirche und Staat

Die Anwendung der Lehre des Konzils auf die Schweiz bedenkt + Karl-Josef Rauber

81

Miteinander hörende Menschen sein

Der neue Bischof von Basel wird vorgestellt von Rolf Weibel

84

«Christus Pax nostra»

Pierre Burcher, der neue Weihbischof, wird vorgestellt von Christof Stulz

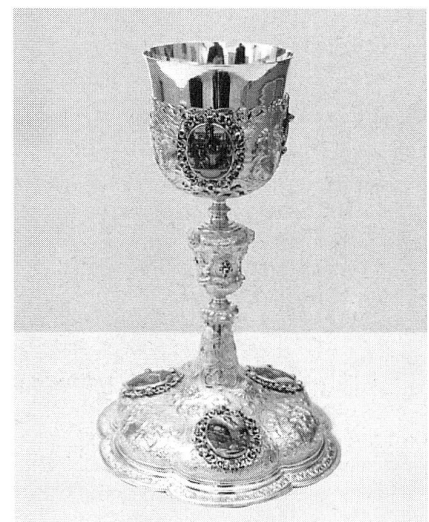
86

Amtlicher Teil

87

Schweizer Kirchenschätze

Abtei Fischingen: Schnellmann-Kelch (Thomas Pröll, Diessenhofen, um 1710)



machte geltend, dass es ein Menschenrecht (*humanum ius*) und eine Sache natürlicher Freiheit für jeden ist, das zu verehren, was er für gut hält.⁸ Entsprechend gehört die Überzeugung dazu, dass der Glaube ein freier Akt ist, zu dem niemand gezwungen werden darf. Der Schutz dieses Menschenrechts gehört zur ältesten Tradition, die im kirchlichen Recht über Jahrhunderte bis heute ihren Niederschlag gefunden hat.⁹ Die Unterscheidung zwischen geistlichem und weltlichem Bereich, zwischen Kirche und Staat bedeutete eine Infragestellung des antiken römischen Staates. Die Christen stellten damit die religiösen Grundlagen des antiken Staates in Frage und galten so als Staatsfeinde, die entsprechend verfolgt wurden. Doch der Glaube der Märtyrer und Märtyrerinnen erwies sich in diesen Verfolgungen als stärker. Seither – seit der Spätantike – ist die Dualität von Kirche und Staat eine «christliche Mitgift der europäischen Freiheitsgeschichte»¹⁰.

Nach der lange dauernden Epoche mit einer engen Verbindung von Kirche und Staat, wie sie seit Kaiser Konstantin im Grunde bis zur Französischen Revolution – in schweizerischen Kantonen noch darüber hinaus – üblich war, ist es von grosser Bedeutung, sich an diese ältere und ursprünglichere christliche Tradition zurückzuerinnern. Die dort grundlegende Dualität von Kirche und Staat bietet Anknüpfungspunkte für heutige Zuordnungsmodelle. Ein lebendiges Traditionsverständnis schliesst durchaus die Kritik einzelner Traditions gestalten mit ein. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dies herausgestellt und in der Erklärung über die Religionsfreiheit auch selbst vorgenommen.

■ Die theologischen Grundlagen der Konfessionskriege

Im Jahre 313 gewährte Kaiser Konstantin allen Menschen Religionsfreiheit. Die zuerkannte Freiheit, der Religion seiner Wahl zu folgen, betraf aber vor allem die christlichen Gemeinden, die eben noch unter der diokletianischen Verfolgung gelitten hatten. Kaiser Theodosius setzte das Christentum zur Staatsreligion ein (380). Die antike Idee, wonach die Einheit des Staatswesens nur durch die Einheit der Religion gewährt werden kann, setzte sich auch in der christlichen Spätantike durch.¹¹

Kaum Staatsreligion geworden, benutzte Ambrosius den weltlichen Arm im Kampf um den rechten Glauben. Damit wurde die Religionsfreiheit eingeschränkt auf die Nichtgetauften. Gegenüber Häretikern und Schismatikern konnte dieselbe Religionsfreiheit gemäss Augustinus nicht gewährt werden.¹² Dieser Meinung folgten sowohl Thomas von Aquin als auch Martin Luther.

Thomas unterstrich einerseits die Freiheit des Glaubensaktes. Andererseits vertrat er die Meinung, die weltliche Obrigkeit habe das Recht, «Häretiker in den Tod zu schicken, selbst wenn sie nicht die anderen gefährden, denn sie sind Lästler gegen Gott»¹³. Luther begründete diesen Sachverhalt mit Bezug auf dieselbe Bibelstelle: «Also leret sie dieses gebot öffentliche falsche leer zu wehren und die halstar-

rigen zu straffen. Da zu dienet auch der text Levit 24: «Wer Gott lestert, der sol getödtet werden.»¹⁴ Waren auf dem Konzil von Trient (1545–1563) noch versöhnliche, ja geradezu ökumenische Töne zu hören (an die Papst Johannes XXIII. auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil anknüpfen sollte¹⁵), entzweiten die konfessionellen Bürgerkriege Europa definitiv in zwei Lager, in zwei partikuläre Wahrheitsansprüche.

Man glaubte auf beiden Seiten alle Mittel einsetzen zu müssen, um den Abfall vom wahren Glauben zu bestrafen und die verlorene Einheit wiederherzustellen. Aber auch der Staat hatte ein Interesse an der wahren Religion, bildete sie doch nach antikem Vorbild ein wesentliches Fundament der politischen Ordnung. Die Folge war ein grauenvoller konfessioneller Bürgerkrieg in ganz Europa, die Schweiz nicht ausgenommen. In diesen Kriegen war die alle verbindende und für alle verbindliche Wahrheit zerbrochen.

In dieser ausgeweglosen Situation begann der Staat sich auf sich selbst zu stellen. Er erklärte sich gegenüber der religiösen Wahrheit als neutral. Für den Staat konnte nicht mehr die Frage im Vordergrund stehen, welches die wahre Religion sei, sondern wie man wieder in Frieden zusammenleben könne. Es kam zu einer grundlegenden Differenzierung zwischen der moralisch-theologischen Ordnung (Wahrheitsordnung) und der juristisch-po-

¹ Die neueste umfassende Darstellung liefert D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht. Hauptlinien des Verhältnisses von Staat und Kirche auf eidgenössischer und kantonaler Ebene, Tübingen 1993 (Jus ecclesiasticum, Bd. 45).

² Vgl. den Artikel in dieser Nummer.

³ U. Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat. Zur Bedeutung der Religionsfreiheit im schweizerischen Staatskirchenrecht, Bern 1993 (Abhandlungen zu schweizerischem Recht, Heft Nr. 546), 1.

⁴ F. Hafner, Die Beteiligung der Kirchen an der politischen Gestaltung des pluralistischen Gemeinwesens, Basel/Frankfurt a.M. 1985, 130.

⁵ Vgl. U.-J. Cavelti, Die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im schweizerischen Staatskirchenrecht, Freiburg Schweiz 1954 (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 8).

⁶ U. Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften, 187.

⁷ Kaum Staatsreligion, wird Ambrosius, Bischof von Mailand (374–397) noch deutlicher: «Die Steuern gehören dem Kaiser, das weisen wir nicht zurück. Die Kirche gehört Gott und darf in gar keinem Fall dem Kaiser zugesprochen werden, denn die Rechte des Kaisers erstrecken sich nicht auf die Kirche... Der Kaiser ist in der Kirche, nicht über der Kirche.» Ambrosius, Gegen Auxentius 34, lat. Original: PL 16, Spalte 1061.

⁸ Vgl. Tertullian, Ad Scapulam 2: CCL 2, 1127 f. und: Bibliothek der Kirchenväter. Tertullians ausgewählte Schriften ins Deutsche übersetzt. II. Band, Kempten und München 1915, 265; vgl. Apologeticum 24,6; 28,1; CCL 1,134; 139.

⁹ Diese Aussage findet sich im mittelalterlichen Corpus iuris canonici: c. 23 q. 5 c. 33 (ed. Friedberg, col 939) wie im CIC/1917 can 1351 und im CIC/1983 can. 748.

¹⁰ W. Kasper, Wahrheit und Freiheit. Die «Erklärung über die Religionsfreiheit» des II. Vatikanischen Konzils. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Heidelberg 1988, 9.

¹¹ Vgl. B. Studer, La riflessione teologica nella Chiesa Imperiale sec. IV e V, Roma 1989 (= Sussidi Patristici 4).

¹² Vgl. W. Kasper, Wahrheit und Freiheit, 9.

¹³ Thomas von Aquin, deutsch zitiert nach E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 3), Freiburg i.Br. 1990, 34.

¹⁴ M. Luther, zitiert nach E.-W. Böckenförde, aaO., 35.

¹⁵ Vgl. P. Hebblethwaite, Johannes XXIII. Das Leben des Angelo Roncalli, Zürich 1986, 570–571: «Mitten im Konzil schickte Papst Johannes XXIII. von Gewissensbissen überkommen ein Buch über Ragazzoni an die Seminarbibliothek in Bergamo zurück, das er 1921 «ausgeliehen» hatte. ... Ragazzoni war ihm wichtig, weil er beim Konzil von Trient die Schlussrede gehalten hatte, und sie war voll von ökumenischem Geist gewesen. Er sagte tatsächlich: «Wir kamen nach Trient, um den Protestanten näher zu sein. Hier schüttelten wir eine gewisse Abwehrhaltung ab; wir trauten den Protestanten und blickten versöhnlich zu ihnen hin.»

Sich selbst entdecken

Erster Fastensonntag: Mk 1,12–15

Alle drei Synoptiker haben einen Bericht über die 40 Tage Jesu in der Wüste. Alle schliessen ihn an die Taufe Jesu am Jordan an. Die Quelle für diese Berichte kann letzten Endes nur Jesus selber sein. Wozu aber hat er sein Erlebnis den Jüngern weitergegeben? Offenbar muss es für ihn selbst und für die Verkündigung über ihn sehr wichtig gewesen sein.

Wenn Jesus seit seiner Kindheit «zunahm an Weisheit vor Gott und den Menschen» (Lk 2,52), so könnte dieses Ereignis so etwas wie einen Höhepunkt in der Identitätsfindung Jesu darstellen. Bei der Taufe wurde ihm von Gott erklärt: Du bist mein lieber Sohn. Musste er nicht sich nun Zeit nehmen, um darüber nachzudenken und gleichsam sich selbst zu entdecken? Die 40 Tage könnten diesen Sinn gehabt haben. Bei dieser Entdeckung und Erforschung seines Ichs war ihm der Weg Gottes mit seinem Volk im Alten Bund bis hin zu ihm selbst gegenwärtig. Darum die Wüste, die Zahl 40, das Brot vom Himmel, die Versuchung. Entscheidend scheint die Wüste als der Ort, wo man zu sich selber kommt und seine Beziehung mit der Welt Gottes regelt.

Einiges ist am markinischen Bericht anders als bei Matthäus und Lukas: Er zählt die einzelnen Versuchungen nicht auf. Er allein erwähnt das Leben mit den wilden Tieren. Er erwähnt das Fasten nicht; das war für ihn wohl mit der Wüste gegeben.

Das erste, was es zu entdecken gilt: Jesus ist voll und ganz Mensch. Mensch mit der Freiheit zu entscheiden, zu wählen zwischen Gut und Böses. In diesem Kampf gegen das Böse hat es der

Mensch aber oft mit übermenschlichen Kräften zu tun, mit «Fürsten und Gewalten, mit den Beherrschern dieser finsternen Welt, mit bösen Geistern unter dem Himmel» (vgl. Eph 6,12).

Ist das nicht auch unsere Erfahrung? So viel Gemeinheit und Bosheit wie sie in den Konzentrationslagern, wie sie bei den Folterungen vorkamen und wie sie heute wieder aus Ex-Jugoslawien gemeldet werden, können von Menschen mit Fleisch und Blut gar nicht erdacht und ausgeführt werden. Wir sagen dann mit Recht: das ist teuflisch. Jesus wird mit diesen Über-Mächten noch oft zu tun haben. Es ist gut, dass er sie an sich selber erfahren hat. So wird er ihnen seine Überlegenheit immer wieder beweisen können.

Das zweite, was Jesus entdeckt, ist sein Gottsein. Er erlebt sich als geführt vom Heiligen Geist in Gott. Markus sagt: er wurde vom Geiste getrieben, oder noch wörtlicher: gejagt. Der Geist wird ihn noch oft treiben, wird ihn auch zur Hingabe seines Lebens treiben, damit er dann als Frucht dieser Hingabe den gleichen Geist auf die Welt ausgießen kann. «Ich bin gekommen, Feuer auf die Erde zu werfen, und was will ich anderes, als dass es brenne» (Lk 12,49).

Zur gleichen Entdeckung seines Gottseins gehören auch die Engel, die ihren Dienst anbieten. Engel sind wesentlich Gottes Diener. Zwar gab es kaum Dienstleistungen in der Wüste. Doch das Angebot war da und Jesus weiss darum. Er wird es noch einmal erwähnen zu Beginn der Passion: «Ich könnte den Vater bitten, und er würde mir mehr als zwölf Legionen Engel schicken» (Mt 26,53).

Und dann entdeckt er auch das Ziel seines Lebens und seines Lebensopfers: eine versöhnte Welt, der neue Himmel und die neue Erde, das neue Paradies, in dem nicht bloss Gott und Mensch versöhnt sind, sondern auch die ganze Schöpfung teilnimmt an der Herrlichkeit der Kinder Gottes (vgl. Röm 8,21). Im Markusbericht – und nur in diesem – ist das angedeutet mit dem Verweilen Jesu bei den Tieren: «Er war in diesen 40 Tagen unter den wilden Tieren.» Wir kennen gleiches aus dem Leben so mancher Grossen unter den Kindern Gottes, dass nämlich in ihrer Nähe die Schöpfung ihre Harmonie gewinnt. Wir denken an Gallus mit dem Bären, an Hieronymus mit dem Löwen, an Meinrad mit den Raben, an Idda mit dem Hirsch, an Franziskus mit dem Wolf oder an die Harmonie, die Jesaja beschreibt: «Der Wolf wohnt beim Lamm... die Kuh freundet sich an mit der Bärin, der Säugling spielt vor dem Schlupfloch der Natter» (Jes 11,6–8).

Wenn es so ist, dass Jesus in der Wüste sich selbst entdeckt hat, moderner gesagt: seine Identität gefunden hat, so mag der Sinn der Fastenzeit auch für uns der gleiche sein: sich selber entdecken, überlegen, wo man steht, sein Menschsein, seine Gottverbundenheit, seine Verbundenheit auch mit der Schöpfung entdecken und leben. 40 Tage sind uns dazu wieder geschenkt.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtagevangelien

litischen Ordnung (Friedensordnung). Daraus entwickelte sich die neuzeitliche Unterscheidung von Moralität und Legalität.

Die *katholische Kirche* – auf sie beschränken wir uns im folgenden – stand dieser Unterscheidung bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil skeptisch gegenüber. Papst Leo XIII. hatte im Anschluss an Thomas von Aquin Ansätze einer Theorie der Toleranz entwickelt. Danach kann prinzipiell betrachtet nur die Wahrheit und niemals der Irrtum ein Recht beanspruchen. Unter besonderen Umständen

den muss der Irrtum aber wegen eines höheren Gutes – zum Beispiel das des friedlichen Zusammenlebens – geduldet werden. Dies kann niemals de iure, als Prinzip, sondern immer nur de facto, als Hinnahme eines Übels geschehen. Die Toleranztheorie Leos XIII. war Ausdruck seines Bemühens um eine Annäherung und Akzeptanz des säkularen Staates und um eine Lösung der verfahrenen Kulturkampf-situation in verschiedenen Ländern. Gleichwohl bedeutete sie keine definitive Abkehr vom Absolutheitsanspruch der katholischen Kirche. Wenn im folgenden

Abschnitt hierin die Grundlage zur Legitimation von Verfolgungen gesehen wird, so entspricht dies gerade nicht der Intention Leos XIII.

«Der moderne Kommunismus brauchte nur die Prinzipien dieser... Toleranztheorie zu übernehmen..., um eine legitimierende Grundlage für die von ihm geübte Praxis der kontinuierlichen Religionsverfolgung... zu haben. Kardinal König wies in der Konzilsaula darauf hin, dass die katholische Kirche hier vom Atheismus, der den Anspruch auf Wahrheit erhebt, nach denselben Prinzipien be-

handelt wird, die sie selbst in ihrer traditionellen Toleranztheorie für die Behandlung des Irrtums verkündet hat.»¹⁶ Die Kirche musste selbst erfahren, dass die Gegenseitigkeit, die Grundlage aller irdischen Gerechtigkeit, sich gegen sie wandte. Damit wurde die Goldene Regel mit aller Deutlichkeit durch die Erfahrung der Kirche bestätigt: «Was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen. Darin bestehen das Gesetz und die Propheten» (Mt 7,12).

Das Wesen des Rechts ist, wie schon Thomas gesehen hat, von dieser Gegenseitigkeit (aequalitas) geprägt. Eine Maxime des Rechts gilt ihrer Natur nach allgemein, nicht nur für mich, sondern auch gegen mich. Ein Rechtsprinzip, das diese Gegenseitigkeit ausschliesst, ist nicht ein Rechtsprinzip, sondern ein Machtprinzip.¹⁷

■ Das neue Fundament zwischen Kirche und Staat: Religionsfreiheit

Ein neuer Ansatz im Verhältnis zwischen Kirche und Staat wurde vom neu errichteten Sekretariat für die Einheit der Christen unter der Leitung von Kardinal Bea im Vorfeld des Zweiten Vatikanischen Konzils entwickelt, zuerst im Rahmen des Ökumenismuskonkretes, dann in einer eigenständigen Erklärung über die Religionsfreiheit. In der Vorbereitungsphase überschritt das sogenannte Dokument von Fribourg (1960) die traditionelle Toleranzidee.¹⁸ Dieses Dokument nimmt den Ausgang beim Menschen und bestimmt die unverletzliche Würde seiner Person als den positiven Inhalt der Toleranz. Nicht mehr die Toleranz des Irrtums, sondern die Religionsfreiheit steht fortan im Zentrum. Sie ist in der Würde der menschlichen Person begründet. Die definitive Konzilerklärung «Dignitatis humanae» ging – wie ihr lateinischer Titel zeigt – von der Würde der menschlichen Person aus. Sie liess sich «prinzipiell auf die anthropologische Wende der Neuzeit ein»¹⁹, integrierte diese aber kritisch in eine eigene theologische Tradition²⁰, auf die nun eingegangen wird.

■ Die theologische Tradition der Würde und der Rechte der Person

Das Recht der Wahrheit wurde abgelöst durch das Recht der Person. Ist dies nicht ein Traditionsbruch? Ist Tradition zu vergleichen mit einer Münze, die von Generation zu Generation weitergereicht wird und in der Wiederholung von Formeln besteht, dann ist es in der Tat ein Traditionsbruch.

Es besteht kein Traditionsbruch, wenn Tradition so verstanden wird, dass sie angesichts neuer geschichtlicher Situationen

neu befragt werden kann, so dass man «immer Neues hervorholt, das mit dem Alten in Einklang steht» (DH 1).

Das Wissen um die Würde jedes einzelnen Menschen unabhängig von Rasse, Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht (LG 32b), ist zutiefst in der jüdisch-christlichen Tradition verankert. Die Würde jedes einzelnen Menschen ist in der Gottesebenbildlichkeit begründet. (Gen 1,26–27) Entsprechend hat Vatikanum II ausdrücklich betont, dass jede Diskriminierung der Grundrechte der Person, sei es wegen des Geschlechts, der Rasse oder der Religion, überwunden werden muss, «da sie dem Plan Gottes widerspricht» (GS 29b)²¹.

Die Kirchenväter und die Scholastik (vor allem Thomas von Aquin) verknüpften dieses biblische Wissen mit dem aristotelisch-stoischen Naturrechtsdenken. Zu Beginn der Neuzeit leiteten Suarez und Vitoria daraus dem Menschen als Menschen eigene Personenrechte ab, die kritisch gegen fürstlichen Absolutismus und Kolonialpolitik geltend gemacht wurden. Auf dieser Grundlage verteidigten die Päpste die Würde der Heiden (Paul III., 1537), der Sklaven und verurteilten damit die Sklaverei (Eugen IV., 1435).²² Auf diesem Fundament forderte Leo XIII. in seiner Sozialenzyklika «Rerum novarum» (1891) die sozialen Rechte der Arbeiter ein. Papst Leo XIII. betont damit anders als das liberale Menschenrechtsdenken, das vor allem auf die individuellen Freiheitsrechte ausgerichtet war, den sozialen Aspekt dieser allen Menschen zustehenden Rechte. Das Konzil sprach sich gegen jede Form der Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person aus.²³ Papst Johannes XXIII. formulierte erstmals in «Pacem in terris» (1963), zu den Menschenrechten gehöre auch das Recht, «Gott der rechten Norm seines Gewissens entsprechend zu verehren und seine Religion privat und öffentlich zu bekennen». Das Konzil anerkannte in seiner Erklärung zur Religionsfreiheit dieses Menschenrecht, das Papst Johannes XXIII. schon in der italienischen Fassung der Konzileröffnungsrede eingebracht hatte.²⁴ Ohne die Liste fortzusetzen, sollte deutlich geworden sein: «Es gibt also eine von der neuzeitlichen Tradition der «droits de l'homme» unabhängige theologische Tradition von der Würde und den Rechten der menschlichen Person.»²⁵ Mit der Konzilerklärung der Religionsfreiheit wird diese Traditionslinie explizit wieder ins Blickfeld gerückt. Diese Erklärung macht «eine konstruktive Begegnung mit der modernen Welt»²⁶, mit dem modernen

Rechtsstaat möglich. In der Folge wurde sie zur Grundlage des Verhältnisses Kirche–Staat.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat für die Kirche viele Impulse vermittelt, zum Beispiel den liturgischen und den biblischen Impuls. In der Folge werden

¹⁶ Vgl. E. Böckenförde, aaO., 45.

¹⁷ AaO., 46.

¹⁸ In der entsprechenden Unterkommission hat Bischof François Charrière von Lausanne den Vorsitz. Vgl. W. Kasper, Wahrheit und Freiheit, 19.

¹⁹ AaO., 36.

²⁰ Die Kontinuität der Tradition erkennt freilich nur, wer kein starres objektivistisches Traditions- und Kontinuitätsverständnis voraussetzt, sondern ein hermeneutisch reflektiertes Traditionsverständnis vertritt. Vgl. W. Kasper, Tradition als theologisches Erkenntnisprinzip, in: Theologie und Kirche, Mainz 1987, 72–100. Die gegenteilige Meinung vertritt E.-W. Böckenförde, Religionsfreiheit, 10–12.

²¹ Die biblischen Grundlagen der Menschenrechte werden noch ausführlicher diskutiert werden müssen. Vgl. F. Crüsemann, Die Tora. Theologie und Sozialgeschichte des alttestamentlichen Gesetzes, München 1992. Vgl. Kirche und Israel, Neukirchner Theologische Zeitschrift 8 (1993/Heft 2). Hier wird von einem jüdischen und christlichen Bibelwissenschaftler nach den Grundlagen der Menschenrechte in der Hebräischen Bibel bzw. der Tora gefragt. Zusätzlich sei auf den Aufsatz W. Hubers in dieser Nummer hingewiesen: Menschenrecht und biblisches Rechtsdenken. Ein Versuch, 144–160.

²² Vgl. W. Kasper, Wahrheit und Freiheit, 15.

²³ GS 29b; vgl. LG 32; vgl. K. Koch, Christliche Sozialethik – auch im kirchlichen «Innerorts». Anstösse zur grösseren Glaubwürdigkeit der Kirche, in: ders., Gottlosigkeit oder Vergötterung der Welt? Sakramentale Gotteserfahrungen in Kirche und Gesellschaft, Zürich 1992, 127–150; vgl. H. Halter, Widerspruch zwischen Katholischer Soziallehre und kirchlicher Praxis?, in: Diakonia 22 (1991) 151–159.

²⁴ Vgl. A. Loretan, Spiritualität der Menschenrechte, in: SKZ 161 (1993) 665–667.

²⁵ W. Kasper, Wahrheit und Freiheit, 15. Der Katholik J. Maritain hat diese eigenständige theologische Tradition mit der staatlichen Tradition in der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» verbunden, indem er von 30 Artikeln 22 lieferte. Vgl. A. Loretan, aaO.

²⁶ W. Kasper, Wahrheit und Freiheit, 36.

²⁷ De iustitia in mundo, Nr. 37; vgl. auch Papst Johannes Paul II., Centesimus annus, Nr. 21.

²⁸ Vgl. W. Huber, Menschenrechte, Menschenwürde, in: TRE, Bd. 22, 572–602.

²⁹ H. R. Schär, Wider die Grauzonen. Eine kleine Einführung ins Thema Menschenrechte, in: Zeitschrift für Kultur, Politik, Kirche (Reformatio) 42 (1993/Heft 5/6) 360–366, 365.

³⁰ LG 8c; vgl. DH 12a; H. U. von Balthasar, Casta meretrix, in: Sponsa Verbi, Einsiedeln 1961, 203–305.

³¹ W. Huber/H. E. Tödt, Rückumschlag der Zeitschrift 1993/Heft 5/6.

entsprechende Lehrstühle und Institute an Theologischen Fakultäten gegründet oder ausgebaut. Wo sind die entsprechenden Menschenrechtsinstitute, die den menschenrechtlichen Impuls der Erklärung über die Religionsfreiheit in Lehre und Forschung aufarbeiten und weiterentwickeln? Wo sind die Institutionen, die das Recht und die Pflicht haben, «für Gerechtigkeit im sozialen, nationalen und internationalen Bereich einzutreten und rechtswidrige Zustände zu rügen, wenn grundlegende Menschenrechte ... auf dem Spiel» stehen?²⁷

Es darf nicht übersehen werden, dass die Kirche die Menschenrechte lange abgelehnt hat und dass die Menschenrechte oft gegen sie durchgesetzt wurden.²⁸ Die Kirche wird auch in Zukunft ihre Rolle als *Anwältin der Menschenrechte* im Bewusstsein spielen müssen, «dass auch sie aus dem weltweiten Unrechtszusammenhang, in dem wir leben, nicht herausgelöst wer-

den kann. Theologisch gesprochen hiesse das: Busse ist wichtig, – und Klage: Wer klagt, wagt, die Dinge beim Namen zu nennen. Er streut sich Asche aufs Haupt – nicht Sand in die Augen.»²⁹ Diesen Weg der Busse und Erneuerung hat das Konzil gefordert im Bewusstsein, dass die Kirche zugleich heilig ist und stets der Reinigung bedarf.³⁰ «Die Menschenrechte enthalten auch und gerade in ihrer rechtsförmigen Gestalt immer ein Element des Überschliessenden, des Transzendierenden. Sie beschreiben nicht nur einen anfangsweise gesicherten Rechtsbestand, sondern sind zugleich Ausdruck einer uneingelösten Hoffnung.»³¹

Adrian Loretan

Der Theologe und promovierte Kanonist Adrian Loretan ist Assistent im Fachbereich Kirchenrecht der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern, Lehrbeauftragter für Kirchenrecht an ihrem Katechetischen Institut und redaktioneller Mitarbeiter unserer Zeitung

Kirche und Staat

Das Verhältnis von Kirche und Staat

Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Kirche in einer wesensmässigen Verbindung gleichermassen Heils- und Rechtsgemeinschaft: «...die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Grössen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst» (LG 8,1). Von dieser Kirche, «die in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet ist», bekennt das Konzil, dass sie in der katholischen Kirche verwirklicht ist und vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen gemeinsam mit ihm geleitet wird (LG 8,2).

Die Kirche ist nach dem Konzil sowohl Geheimnisvoller Leib Christi, Tempel des Heiligen Geistes und pilgerndes Gottesvolk, als auch auf göttlicher Stiftung und apostolischer Sendung beruhende hierarchisch verfasste Gesellschaft.

Davon muss ausgegangen werden, will man das Grundverhältnis von Kirche und Staat theologisch und kirchenrechtlich bestimmen. Beide, Kirche und Staat, sind wesensverschieden. Diese Wesensverschiedenheit wird vom Konzil in der Pastoralkonstitution «*Gaudium et Spes*» nachdrücklich betont. Die Kirche ist mit

keinem politischen System liiert und besitzt auch keine Zuständigkeit im rein politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Sie nimmt ihre eigene von Christus übertragene Sendung wahr, welche zusammen mit dem ihr gesetzten Ziel der religiösen, übernatürlichen Ordnung angehört. Deshalb lehrt das Zweite Vatikanische Konzil: «Die politische Gemeinschaft (der Staat) und die Kirche sind je auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom» (GS 76,3).

■ Das Grundrecht der Religionsfreiheit

Die Pflicht des Staates zur Achtung der kirchlichen Eigenständigkeit folgt, nach der Auffassung des Konzils, letztlich aus dem vorstaatlichen Grundrecht der Religionsfreiheit.

Zwar dienen Staat und Kirche der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung derselben Menschen, doch unter verschiedener Rücksicht. Die entscheidenden Kriterien für eine sachgemässe Kompetenzabgrenzung zwischen der kirchlichen Rechtssphäre und dem Bereich der staatlichen Gewalt bilden für die kirchliche Rechtsordnung «die natürliche Ordnung der Dinge und die Zweckbeziehung der Massnahmen». Dabei geht das Konzil davon aus, dass der Zweck und die Aufgaben des Staates in der Sorge für das zeitliche

Wohl der staatlichen Gemeinschaft bestehen. Bei der Darstellung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat hat sich das Konzil dabei überwiegend einer theologischen und vor allem pastoralen, weniger aber einer juristischen Sprechweise bedient.

Es stellt die Heilsaufgabe der Kirche und ihre Dienstfunktion in der Gesellschaft in den Vordergrund. Die zuvor gebräuchliche Bezeichnung der Kirche als «vollkommene Gesellschaft – *societas perfecta*» wurde dabei nur inhaltlich übernommen. Mit der Aussage, dass die Kirche eine «*societas perfecta*» sei, wurde niemals geleugnet oder bestritten, dass in der Kirche, ebenso wie in allen übrigen aus Menschen bestehenden Gemeinschaften, vom Beginn ihres Bestehens an vielfache Formen moralischer Unvollkommenheit anzutreffen waren und auch in der Gegenwart vorhanden sind und die Kirche deshalb dauernder Reform und Erneuerung bedarf.

Die Aussage, dass der Kirche ebenso wie dem Staat der Charakter einer «*societas perfecta*» zukommt, will vielmehr in erster Linie die fundamentale rechtliche Tatsache zum Ausdruck bringen, dass die Kirche, ebenso wie der Staat, ein Recht zu eigener Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung besitzt und dass diese Befugnisse nicht vom Staat und seiner Rechtsordnung abgeleitet sind und die Kirche daher bei der Erfüllung ihres Heilsauftrages nicht vom Staat abhängig ist, ja nicht sein kann. Dieses Kirchenverständnis liegt den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils zugrunde, auch wenn es darauf nicht mehr im einzelnen bei der Beschreibung des Verhältnisses von Kirche und Staat eingeht.

Gerade angesichts der zahlreichen Formen der Unterdrückung und Verfolgung und im Hinblick auf die schwerwiegenden Eingriffe, die die Kirche in ihrer langen Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart in vielen Teilen der Welt durch die Staaten erfahren hat und erfährt, erweist sich die richtig verstandene «*societas perfecta*»-Lehre nicht nur als eine historische, sondern auch als eine durchaus moderne Doktrin, die ein zeitloses und unverzichtbares Anliegen der Kirche für ihr Wirken in dieser Welt auszudrücken und theologisch wie kirchenrechtlich zu begründen vermag.

In seiner «Erklärung über die Religionsfreiheit» (*Dignitatis humanae*) bekannte sich das II. Vatikanische Konzil ausserdem zur Pflicht des Staates, volle Religionsfreiheit zu gewähren. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Staat nach der Lehre der katholischen Kirche weder ein

konfessioneller Staat noch ein irgendwie sonst weltanschaulich gebundener Staat sein kann, sondern gegenüber allen Menschen zur Gewähr religiöser Freiheit und damit zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet ist. Diese Neutralität bedeute jedoch, nach der Lehre des Konzils, keine staatlich verordnete religiöse Indifferenz.

Die Gewährleistung echter Religionsfreiheit als eines staatlichen Grundrechtes lässt eine vielfache Förderung der Religion und der innerhalb des staatlichen Territoriums bestehenden Religionsgemeinschaften unter Wahrung des Grundsatzes der religionsrechtlichen Parität durch den freiheitlichen, wertoffenen Staat nicht nur zu, sondern fordert diese geradezu.

Der Begriff der Religionsfreiheit umfasst dabei nicht nur die individuelle Religionsfreiheit einschliesslich der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung – Kultusfreiheit – in ihren sämtlichen Erscheinungsformen, sondern auch die Betätigungsfreiheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften als solcher, das heisst die korporative Religionsfreiheit oder institutionelle Kirchenfreiheit.

Diese Verpflichtung erwächst dem Staat, nach der Lehre des Konzils, aus der ihm obliegenden Aufgabe der Verwirklichung des Gemeinwohles und der ständigen Sorge dafür. Das Gemeinwohl wird nämlich vom Konzil als die Ermöglichung aller Bedingungen des sozialen Lebens gesehen, unter denen sowohl der einzelne wie auch die gesellschaftlichen Gruppen ihre je eigene Vollendung in grösserer Fülle und Freiheit erreichen können.

■ Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Mit der gleichen Entschiedenheit, mit der in den Konzilsdokumenten der Anspruch auf Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten gegenüber dem Staat erhoben wird, bringt die Kirche auch ihre Bereitschaft zur Kooperation mit dem Staat zum Ausdruck. Diese Bereitschaft ist unabhängig von den in den einzelnen Staaten jeweils herrschenden politischen Systemen. Der ausschlaggebende Beweggrund ist für die Kirche dabei in jedem Fall die Sorge um das seelische und leibliche Wohl der Menschen, die ja zugleich Bürger des Staates und Glieder der Kirche sind. In diesem Sinn erklärt das Konzil, dass Staat und Kirche, wenn auch mit durchaus verschiedener Begründung und in unterschiedlicher Aufgabenstellung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung desselben Menschen dienen. Es liegt auf der Hand, dass dieser Dienst um so mehr geleistet werden kann, je besser

sich die Zusammenarbeit von Kirche und Staat gestaltet. Damit hat sich das Konzil eindeutig gegen jede Art radikaler Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen.

Bereiche der Zusammenarbeit von Kirche und Staat sind jene, die der spezifischen Aufgabenstellung der Kirche entsprechen oder ihr zumindest nicht widersprechen wie zum Beispiel der soziale und karitative Bereich, das Unterrichts- und Bildungswesen, die Förderungsprogramme zugunsten der Länder der Dritten Welt, die Militärseelsorge usw.

Aus der vom Konzil gewünschten Zusammenarbeit von Kirche und Staat und der damit verbundenen Bereitstellung finanzieller Mittel für die aus dieser Zusammenarbeit der Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen kann nicht ohne weiteres auch eine Pflicht des Staates zum Unterhalt der der Kirche eigenen Organisation und Strukturen gefolgert werden.

Die Kirche erblickt in der friedlichen Verständigung, wie sie auch sonst zwischen souveränen Gesprächspartnern angestrebt wird und in Konkordaten seit jeher Ausdruck gefunden hat, den besten Weg zur Regelung gemeinsam berührender Angelegenheiten und zur dauerhaften Lösung schwebender und umstrittener Fragen in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Besonders in der Zeit bis zum II. Vatikanischen Konzil wurden verhältnismässig viele Konkordate abgeschlossen. Auch in der nachkonziliären Zeit hat das Konkordat keineswegs seine Bedeutung eingebüsst. Die vom Konzil angestrebte, möglichst harmonische Kooperation von Kirche und Staat wird auch heute wohl am besten durch den Abschluss von Konkordaten und Staatsverträgen erreicht. In den achtziger Jahren war es vor allem die Revision des Konkordates mit Italien, die von sich reden machte. Das jüngste Konkordat dürfte das mit Polen sein.

Sicherlich darf man davon ausgehen, dass feierliche Vereinbarungen, wie es die Konkordate sind, der Sache des Friedens dienen und die freundschaftlichen Beziehungen zu dem betreffenden Land stärken. In der Vergangenheit mussten immer wieder Konkordatsbrüche beklagt werden. Man denke hier nur an das Verhalten Hitlers gegenüber des von ihm geschlossenen Reichskonkordates. Der Heilige Stuhl hat sich in dieser Hinsicht nichts vorzuwerfen, auch wenn ihm hin und wieder gewisse «Nichteinhaltungen» vorgehalten werden. Manchmal handelt es sich dabei um Vereinbarungen, die durch die vollständige Veränderung der geschichtlichen

Voraussetzungen sich bereits selbst aufgehoben haben.

■ Kirche und Staat in der Schweiz

In der Schweiz kommt den Konkordaten auch für die römisch-katholische Kirche ein vergleichsweise geringer Stellenwert zu. Geregelt werden dadurch vor allem die Rechtsverhältnisse einiger Bistümer und teilweise der römisch-katholischen theologischen Fakultäten. Man begrüsst die Konkordate auch in der Schweiz als ein adäquates Mittel, um die an der Grenze staatlicher und kirchlicher Interessensphären gelegenen Angelegenheiten zu regeln und so ein einträchtiges Zusammenwirken zu erzielen. Dadurch wird, besser als durch einseitiges Diktat, die Gewähr sachgemässer Behandlung geboten.

Wenn wir im folgenden noch etwas mehr auf das Verhältnis von Staat und Kirche in der Schweiz eingehen, müssen wir zumindest feststellen, dass hier 27 Rechtsordnungen, das heisst Bundesrecht und das Recht der 26 Schweizer Kantone und Halbkantone das Verhältnis von Kirche und Staat bestimmen.

Die heute geltende Bundesverfassung gewährt Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie Kultusfreiheit. Sie sieht Bestimmungen zum Schutz des religiösen Friedens vor, die vor allem die Ehe, die religiöse Kindererziehung und die Schule betreffen. Aus der weniger kirchenfreundlichen Vergangenheit sind jedoch einige Verordnungen erhalten geblieben, die kirchliche Organisation und kirchliche Rechtspflege anhängig machen bzw. einschränken. So ist zum Beispiel die Errichtung und Strukturveränderung von Bistümern von der Zustimmung der Bundesbehörden abhängig. Die Verhängung geistlicher Strafen ist verboten.

Mit der Anerkennung der Religionsfreiheit ist in den katholischen Kantonen in gewissem Sinne die Trennung von Kirche und Staat vollzogen worden. Diese Trennung ist ein rechtlicher, nicht ein politischer Begriff. Sie besagt, dass die Bürger an keine Staatsreligion gebunden sind und dass der Staat keinen Einfluss nimmt auf die inneren Angelegenheiten der Kirche. Damit ist die Freiheit der Kirche von einer spezifisch staatlichen Kirchenhoheit, wie sie früher der Fall war, gewährleistet. Damit bleibt die Dualität von Kirche und Staat, von kirchenrechtlichen Organisationsformen und staatlichen Strukturen trotz vielfacher faktischer Verbundenheit, in rechtlicher Hinsicht bestehen.

Neben den Pfarreien, Dekanaten, Bistümern und der Bischofskonferenz sieht das Staatskirchenrecht in der Mehrzahl der Kantone die Kirchengemeinden, die rö-

KIRCHE UND STAAT

misch-katholischen Kantonalkirchen oder Landeskirchen und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz vor. Es handelt sich dabei um gewissermassen parakirchliche, staatsrechtliche oder jedenfalls durch staatliches Recht bestimmte Verbände, welche die katholischen Konfessionsangehörigen eines bestimmten Gebietes zusammenfassen. Landeskirche und Kirchengemeinden werden heute vielerseits nicht mehr nur als staatlich verordnete Zwangsmassnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüsst. Sie stellen Bindeglieder zwischen der staatlichen Organisation und der eigentlichen Kirche dar. Sie sind Körperschaften, die in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hingeeordnet sind und die Aufgabe wahrnehmen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen. Auch in den katholischen Kantonen blicken sie auf eine lange, bis ins Mittelalter reichende Vergangenheit zurück. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Konfessionsteile und Kirchengemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit; sie werden zur Erfüllung eigener, nicht staatlicher Aufgaben eingesetzt. Jeder Konfessionsteil oder jede Kirchengemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung jedoch kirchlich. Die Kirchengemeinde ist daher eine staatliche, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, die die auf einem bestimmten Gebiet (Pfarrei) wohnenden katholischen Religionsangehörigen umfasst und der die Besorgung der sogenannten äusseren ortskirchlichen Angelegenheiten der katholischen Konfession obliegt. Die katholische Kirchengemeinde steht als geschichtliche Erscheinung ausserhalb der Kirchenverfassung; sie beruht im Gegensatz zu ihrem Gegenüber in der reformierten Kirche nicht auf ideeller, sondern nur auf geschichtlicher Grundlage.

Ihre kantonale Organisationsform, das heisst die katholischen Landeskirchen kennen auch keine Affinität zu einer entsprechenden kirchenrechtlichen Gliederung, sondern verdanken ihre Entstehung weitgehend dem evangelischen Vorbild. Eine kantonal organisierte katholische Kirche gibt es ja nach dem katholischem Kirchenrecht nicht, obwohl viele kantonale Kirchengesetze diese Bezeichnung verwenden.

Seit dem Jahr 1971 haben sich die katholischen «Kantonalkirchen» der Schweiz zur Römisch-Katholischen Zentralkonferenz in Vereinsform zusammengeschlossen. Diese beschäftigt sich in der Haupt-

sache mit der Frage der Mitfinanzierung überdiözesaner kirchlicher Institutionen aus Steuergeldern der Kantonalkirchen.

Heute nehmen die staatlichen Behörden weitgehend Rücksicht auf das dualistische Verständnis von staatsrechtlicher Regelung und kirchenrechtlichem Verfassungsbau, etwa dadurch, dass im Rahmen eidgenössischer Vernehmlassungsverfahren die Schweizer Bischofskonferenz und nicht die Römisch-katholische Zentralkonferenz als Vertreterin des Schweizer Katholizismus konsultiert wird. Der dualistischen Auffassung von staatsrechtlicher und kirchenrechtlicher Ordnung entspricht auch die von Katholiken erhobene Forderung nach einer Form des vertraglichen Ausgleichs in schwebenden und umstrittenen Fragen.

Am nachhaltigsten scheint das eigentliche Landeskirchentum in den Kantonen Zürich, Bern und Waadt überlebt zu haben. Die reformierte Kirche ist dort noch sozusagen die «ecclesia dominans» im Verhältnis zu der katholischen Kirche und den übrigen Religionsgemeinschaften.

Eigentliche Trennung von Staat und Kirche, das heisst ohne staatskirchenrechtliche Regelung, existiert nur in den Kantonen Genf und Neuenburg. Seit 1944 haben zwar die Kirchen, auch die katholische Kirche, im Kanton Genf ihre öffentlich-rechtliche Stellung wiedererhalten – sie können ihre Mitglieder besteuern –, aber der Staat leistet dabei keine Vollstreckerdienste. In Neuenburg sind Kirchen und Religionsgemeinschaften privatrechtlicher Natur, werden aber als Institutionen öffentlichen Interesses angesehen, die die christlichen Traditionen des Kantons repräsentieren und für seine religiöse Entwicklung arbeiten. Sie erhalten einen verfassungsmässig festgesetzten Staatsbeitrag an ihre Budgets.

■ Mitwirkung heisst Mitverantwortung

Es ist sicher richtig, dass die in den meisten Kantonen durch die Kirchengemeinden existierende Parallelität von kirchlicher und staatskirchenrechtlicher Struktur regelmässig ein Mitspracherecht der Laien bezüglich der Kirchensteuereinnahmen gewährleistet. Durch ihre konkrete Partizipation an den Entscheidungen der staatskirchenrechtlichen Organismen sehen sich die Laien in der Praxis nicht nur für die Beschaffung finanzieller Mittel, sondern auch für pastorale Anliegen, denen diese Mittel zugeordnet sind, verantwortlich und zuständig.

Ein Teil der Kirchengemeinden besitzt auch Patronatsrechte, die sie befähigen, gewöhnlich auf einen Dreierorschlag des Bischofs hin ihren Benefiziumsinhaber/

Pfarrer zu wählen. Sie tragen auch Sorge für sein leibliches Wohl und seine anderweitigen finanziellen Bedürfnisse. Aber auch die Kirchengemeinden, denen solche Patronatsrechte nicht zustehen, haben die Verpflichtung, für die kirchlichen Erfordernisse einzutreten.

Als weiteres sogenanntes demokratisches und staatskirchenrechtliches Element sind von Bedeutung die Mitwirkungsrechte ortskirchlicher Organe im Rahmen der Bischofsnennung in den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen. Durch Konkordate mit dem Hl. Stuhl wurden diese Mitwirkungsrechte und auch die staatliche Einflussnahme genau festgelegt.

Bei der Betrachtung der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Schweiz und bei einem Vergleich dieser Entwicklung mit den vom II. Vatikanischen Konzil aufgestellten Kriterien muss man auch die föderalistische Struktur berücksichtigen, die sich die katholische Kirche in der Schweiz – analog zur kantonalen trotz der Notwendigkeit zentraler Entscheidungsinstanzen – bewahrt hat. Als Spiegelbild der kulturellen und sprachlichen Vielfalt hat das katholische Kirchenrecht hier wohl partikuläre Ausprägungen erhalten, die generelle Aussagen sehr erschweren.

Interessant ist festzustellen, dass sowohl die Bundesverfassung wie auch die Verfassung der einzelnen Kantone die vom Konzil geforderte Religionsfreiheit garantieren, dass sie auch die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Kirche betonen, dass es aber doch noch gewisse Einschränkungen gibt, sowohl auf Bundesebene wie auch auf kantonaler Ebene, die vor allem historisch bedingt sind. Bemerkenswert ist weiterhin, dass zwischen den sogenannten katholischen Kantonen und den reformierten Kantonen noch immer ein Unterschied bezüglich der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung besteht, der zwar nicht die kirchliche Freiheit als solche einschränkt, aber doch die Stellung der katholischen Kirche in der Gesellschaft berührt. Auch hier sind natürlich geschichtliche Reminiszenzen zu berücksichtigen.

Andererseits hat sich für die vom Konzil ebenfalls gewünschte Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, zwar nicht auf Bundesebene, sondern auf kantonaler Ebene eine in der Gesamtkirche wohl einzig dastehende und vom Kirchenrecht nicht vorgesehene Form der Zusammenarbeit in den Kirchengemeinden und Landeskirchen gefunden, bei der hauptsächlich Laien durch die staatliche Gesetzgebung für kirchliche Belange engagiert werden.

+ Karl-Josef Rauber

Kirche in der Schweiz

Miteinander hörende Menschen sein

Das Domkapitel des Bistums Basel hat am Tag, an dem die Seelsorgerinnen und Seelsorger von Dompropst Anton Cadotsch über die päpstliche Bestätigung des zum Bischof von Basel gewählten Berner Pfarrers und Dekans Hansjörg Vogel informiert wurden, im Haus Steinbrugg in Solothurn auch die Öffentlichkeit umfassend orientiert. An der unter der Leitung von Domherr Max Hofer durchgeführten Medienkonferenz fasste Anton Cadotsch zunächst die umfangreichen Wahlvorbereitungen zusammen.

Dem Domkapitel, das durch die Vorbereitung dieser Wahl zu einem Team geworden sei – zu allen Sitzungen habe es sich vollzählig versammelt –, sei es bei der Umfrage vor allem um die geäusserten Erwartungen, die herausgestellten Kriterien und die gewünschten Eigenschaften der Kandidaten gegangen. Bei der Durchführung der Wahl und dem anschliessenden kirchlichen Bestätigungsverfahren sei das Domkapitel von Nuntius Karl-Josef Rauber mit einem spürbaren Vertrauen bei gleichzeitig grösster Zurückhaltung begleitet worden. Entgegen auch in der Presse geäusserten Befürchtungen habe er auch mit dem Gewählten erst nach dessen Bestätigung durch Papst Johannes Paul II. Kontakt aufgenommen. Dem Nuntius sei

es auch zu verdanken, dass das Bestätigungsverfahren zügig durchgeführt werden konnte: Bereits am Tag nach der Wahl sei der Papst informiert gewesen, eine Woche später sei das durch den Nuntius durchgeführte Ergebnis der Prüfung der kanonischen Eigenschaften des Gewählten nach Rom geschickt worden, und wieder eine Woche später habe der Papst das Bestätigungsdokument unterzeichnet; die einzigen Verspätungen habe es wegen der Post gegeben, wobei nicht auszumachen sei, ob es an der schweizerischen oder der italienischen gelegen habe. Dompropst Anton Cadotsch sprach deshalb auch dem Papst den aufrichtigen und herzlichen Dank des Domkapitels aus.

Anschliessend stellte Dompropst Anton Cadotsch den neuen Bischof von Basel als einen Mann der seelsorgerlichen Praxis mit einer ausgezeichneten theologischen Ausbildung vor, der ein weites Herz für Menschen in Not habe, von gewinnender Ausstrahlung und glaubwürdiger Frömmigkeit sei und sich zudem durch Bescheidenheit und gesunden Humor auszeichne. Im Bistum sei er auch dadurch gut bekannt, dass er sich immer wieder für Arbeiten zur Verfügung gestellt habe, nicht zuletzt und erst wieder für die Dekanatskonferenz.

Foto Ruth Tischler



■ Dr. theol. Hansjörg Vogel, gewählter Bischof von Basel

Hansjörg Vogel ist geboren am 16. März 1951 in Bern, als Bürger von Luzern. Er besuchte das Gymnasium in Luzern, welches er mit der Matura Typ A (Latein/Griechisch) abschloss. In Rom wohnte Hansjörg Vogel im Collegium Germanicum und studierte an der Päpstlichen Universität Gregoriana zwei Jahre Philosophie und drei Jahre Theologie (von 1970 bis 1975). Anschliessend folgte ein Jahr Theologie an der Theologischen Fakultät in Luzern, wo er 1976 das Theologische Diplom erwarb. Am 8. März 1975 wurde Hansjörg Vogel in Rom zum Diakon und am 28. November 1976 in Horw (LU) zum Priester geweiht.

Seit 1975 war Hansjörg Vogel – zunächst als Diakon – seit 1977 als Vikar in Horw tätig. 1980 bis 1982 wurde er vom damaligen Diözesanbischof, Dr. Anton Hänggi, zum Weiterstudium im Fach Pastoraltheologie an die Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen in Frankfurt/Main gesandt. Von 1982 bis 1987 wirkte er als Subregens am Priesterseminar St. Beat in Luzern. Im Herbst 1987 bis 1989 erhielt er einen gut einjährigen Studienurlaub zum Abschluss seiner theologischen Dissertation und wirkte gleichzeitig als Spiritual im Frauenkloster St. Josef in Solothurn. Anfang 1989 promovierte er in St. Georgen, Frankfurt/Main, mit der Dissertation «Busse als ganzheitliche Erneuerung. Praktisch-theologische Perspektiven einer zeitgemässen Umkehrpraxis. Dargestellt am Fastenopfer der Schweizer Katholiken» (Universitätsverlag, Freiburg 1990).

1989 wurde Hansjörg Vogel zum Pfarrer der Pfarrei St. Marien in Bern ernannt und zwei Jahre später, 1991, zum Dekan des grossen Stadt-Dekanats Bern-Stadt.

Am 14. Januar 1994 hat das Domkapitel des Bistums Basel gemäss dem zwischen dem Heiligen Stuhl und den Diözesanständen geschlossenen Konkordat vom 26. März 1828 Pfarrer und Dekan Dr. Hansjörg Vogel zum Bischof von Basel gewählt. Papst Johannes Paul II. hat diese Wahl am 29. Januar 1994 bestätigt.

■ Wohin des Weges?

Der gewählte und bestätigte Bischof von Basel seinerseits griff auf die vom Domkapitel durchgeführte Umfrage zurück: er habe sich daran auch beteiligt und einen Brief geschrieben, der seine Erwartungen an den Diözesanbischof zum Ausdruck brachte; so sei er heute mit den von ihm selber formulierten Anforderungen konfrontiert. Aus diesem Brief zitierte Hansjörg Vogel an erster Stelle die Spiritualität: «Der Bischof braucht eine tiefe geistliche Verwurzelung in seiner persönlichen Beziehung zu Jesus Christus», denn die spirituelle Tiefe sei die zentrale Voraussetzung, den bischöflichen Dienst auszuüben. «Die Spiritualität ist angewiesen auf eine gesunde Theologie, die auf dem Boden des Zweiten Vatikanums aufbaut und sich weiterentwickelt. Der Bischof muss theologisch lernfähig bleiben.»

Beim Überlegen der erforderlichen Eigenschaften eines Bischofs sei ihm aber auch klar geworden: «Die Aufmerksamkeit darf nicht nur auf den neuen Bischof konzentriert werden, sondern das ganze Bistum ist eingeladen, nach dem eigenen Standpunkt zu fragen»: «Wohin sind wir unterwegs? Welche Herausforderungen warten auf uns?... Ich finde es wichtig, das, was vom Bischof erwartet wird, auch auf die ganze Bistumsleitung, auf die in der Seelsorge Verantwortlichen und letztlich auf alle Gemeindeglieder zu übertragen.»

Heute gelte es, zusammenzustehen und sich gemeinsam auf den Glauben zu besinnen. «Der Glaube [aber] kommt vom Hören» (vgl. Röm 10,9). «Kirche kann nur leben und Menschen ansprechen, wenn sie hörende Kirche ist... Es ist auch heute faszinierend, als Kirche unterwegs zu sein, wenn wir auf Gott hören, wie er uns anspricht.» Weil das Wort vom Glauben, der aus dem Hören kommt – *fides ex auditu* – ihm eine so zuversichtliche Perspektive eröffnete, machte Hansjörg Vogel es zu seinem bischöflichen Leitwort.

Das damit gemeinte Hören hat für den neuen Bischof verschiedene Dimensionen: «Zunächst geht es darum, in der biblischen Botschaft auf Gott zu hören. Die Bibel gibt uns Zeugnis, wie Gott sein Volk anspricht und mit ihm durch die Geschichte geht. Als Christen und Christinnen sind wir gerufen, uns von Gott ansprechen zu lassen und uns seinem Anspruch zu stellen und im Glauben darauf Antwort zu geben.

Wir sind im Glauben auch herausgefordert, auf die Menschen unserer Zeit und ihre Nöte zu hören und daraus Schlüsse zu ziehen für unser kirchliches Handeln. Im Evangelium identifiziert sich Jesus mit den Kleinen und Schwachen (vgl. Mt 25,40). Diese Menschen, die in

Bischofssitz statt Lehrstuhl

Dass das Domkapitel des Bistums Basel nach der päpstlichen Bestätigung des von ihm gewählten Diözesanbischofs vorerst nur dessen Namen und noch nicht die übrigen Kandidatennamen bekanntgibt, ist verständlich: Es soll nicht gleich verglichen und vor allem nicht gewertet werden können. Andererseits könnte ein ruhiger Vergleich des Gewählten mit den Nichtgewählten über die besonderen kirchlichen und pastoralen Interessen des Wahlgremiums Auskunft geben. Denn auch die Nichtgewählten erfüllen alle Erwartungen, die an einen guten Diözesanbischof gestellt werden können und müssen, versicherte das Domkapitel wiederholt. Demnach hat es wirklich abzuwägen, zwischen unterschiedlichen Vorzügen wählen und also Prioritäten setzen müssen. Ein in diesem Sinn diskursiver und fairer Vergleich könnte also durchaus aufschlussreich sein.

Auch wenn die Kandidatenliste durch eine Indiskretion ausserhalb des Domkapitels vorzeitig bekannt wurde, wird dieser Vergleich kaum angestellt werden. Denn das Sensationelle sind nicht die Namen der Nichtgewählten, sondern der Name des durch einen Mehrheitsentscheid der Diözesankonferenz als minder genehm und damit als unwählbar erklärten Luzerner Regionaldekans Dr. Rudolf Schmid. Die Diözesankonferenz betont, dass dieser Entscheid demokratisch zustande gekommen ist; sie sagt nicht, dass es ein guter oder richtiger oder kluger Entscheid ist. Und sie tut gut daran. Denn in diesem Verfahren einen Priester vom Format eines Rudolf Schmid als unwählbar zu erklären, ist für den Betroffenen verletzend und konkordatspolitisch ein Spiel mit dem Feuer. Wenn der Diözesankonferenz am alten Wahlrecht des Domkapitels wirklich gelegen ist, müsste sie Vorkehrungen treffen, dass ein Verfahren, das sie allein bestimmen kann, nicht ein so fragwürdiges Ergebnis zeitigen kann.

Aufschlussreich könnte auch ein behutsamer Vergleich des Gewählten mit seinem Vorgänger sein, weil der Gang auch einer Bistumsgeschichte als ein Ineinander von Kontinuitäten und Diskontinuitäten gelesen werden kann. Von Bischof Otto Wüst zu Bischof Hansjörg Vogel gibt es gar eine Verbindung, die Kontinuität und Diskontinuität in sich vereint. Vor gut dreissig Jahren gehörte Otto Wüst zu den Begründern und in der Folge zu den Gestaltern des Fastenopfers der Schweizer Katholiken. Ein Vierteljahrhundert später beschäftigte sich Hansjörg Vogel mit wissenschaftlicher Absicht und Akribie mit eben diesem Hilfswerk. Ist es ein Zufall, dass er vom Vorgänger von Bischof Otto Wüst, von Bischof Anton Hänggi zu einer akademischen Laufbahn motiviert wurde, die mit dieser Arbeit, seiner Dissertation eröffnet wurde? Statt die Laufbahn eines akademischen Pastoraltheologen, eines Hochschullehrers für Praktische Theologie einzuschlagen, hat sich Hansjörg Vogel mit der Annahme seiner Wahl zum Bischof von Basel für eine – nicht ganz – andere Laufbahn entschieden: Nicht der akademische Lehrstuhl, sondern der Bischofssitz wird nun der Ort seiner künftigen Wirksamkeit. Wer jedoch seine Dissertation gelesen hat oder neuestens seine Überlegungen zur Kirchenasyl-Aktion der Berner Kirchgemeinden, weiss, dass bei Hansjörg Vogel die «Praktische Theologie» und die praktische Theologie zwei Seiten einer Medaille sind. Weil es um den einen Glaubensweg geht, der hörend wahrzunehmen und handelnd zu gehen ist. Dr. Hansjörg Vogel, der gewählte Bischof von Basel, hat namentlich die Seelsorgerinnen und Seelsorger eingeladen, diesen Weg mit ihm weiterzugehen.

Auf diesem gemeinsamen Weg wünsche ich ihm von Herzen stützende Begleiterinnen und Begleiter.

Rolf Weibel

unserer Gesellschaft keine Lobby haben, verdienen die besondere Aufmerksamkeit der Kirche.

Das Hören kann auch im innerkirchlichen Umgang miteinander helfen. Wir können nur unseren Glauben teilen, wenn wir bereit sind, aufeinander zu hören: Bistumsleitung und Basis, Männer und

Frauen, Erwachsene und Jugendliche, Ortskirche und Gesamtkirche.

Gemeinsam auf das Wort Gottes hören, hat auch eine ökumenische Dimension. Diese Haltung verbindet die verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse miteinander.»

In französischer Sprache fügte Hansjörg Vogel bei, das Aufeinander-Hören

gelte auch zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Teil des Bistums Basel und ihren unterschiedlichen Kulturen.

Schliesslich dankte der neue Bischof dem Domkapitel und den Gläubigen, die die Wahl mit ihrem Gebet begleitet haben, Papst Johannes Paul II. für die Bestätigung der Wahl als ein Zeichen des Vertrauens in das Bistum, dem Diözesanadministrator Joseph Candolfi und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Ordinariat, seinem Vorgänger Bischof Otto Wüst und «last but not least» den Journalistinnen und Journalisten, die er um Verständnis dafür bat, dass er sich bis zum Amtsantritt aus der Öffentlichkeit zurückziehen werde («Ich werde versuchen nachzudenken, bevor ich spreche und handle.»).

Zum Schluss seiner Ausführungen bat der neue Bischof alle, denen die Zukunft des christlichen Glaubens am Herzen ist, um ihr Gebet, «dass wir miteinander hörende Menschen sind, dass wir das Wort Gottes wahrnehmen und als Kirche darauf antworten können».

■ Keine Berührungsgänge

In der anschließenden Fragerunde musste Hansjörg Vogel auf grundsätzliche wie auf besonders heikle Fragen antworten, wobei er sich als ein überlegender und offener Gesprächspartner erwies. Zu den pastoralen Schwerpunkten befragt, verwies Hansjörg Vogel zum einen auf das Arbeitsinstrument für pastorales Handeln, mit dessen Hilfe er Spannungsfelder in Kirche und Gesellschaft angehen und also fortsetzen möchte, was sich im Bistum angebahnt hat. Zum andern ist ihm wichtig, dass im Bistum das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt wird. So soll der Prozess der kirchlichen Erneuerung, der in verschiedenen Kantonen schon begonnen hat, weitergeführt werden; wie er aber aussehen soll, das wolle er zusammen mit den entsprechenden Gremien erarbeiten.

Auf die Rolle der Diözesankonferenz angesprochen, betonte Hansjörg Vogel, dass ihm das Konkordat wichtig sei, weil es die Bischofswahl möglich mache; die Möglichkeit der Diözesankonferenz, Kandidaten als minder genehm zu bezeichnen, könne für den religiösen Frieden eine gewisse Bedeutung haben. Vorher nahm Dompropst Anton Cadotsch noch einmal aus der Sicht des Domkapitels Stellung: Überzeugende sachliche Gründe für die Streichung von Rudolf Schmid könne er nicht angeben; der Älteste der sechs Kandidaten sei gestrichen und der Jüngste ge-

wählt worden (im ersten Wahlgang mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit). Die sorgfältige Wahlvorbereitung sei im übrigen vom Nuntius wie von vatikanischen Stellen als sehr wertvoll bezeichnet worden.

Verschiedene Fragen bezogen sich auf die katholische Kirchenlehre und Kirchenordnung wie die Frage nach der Möglichkeit einer Demokratisierung; darauf antwortete Hansjörg Vogel mit der Überlegung, dass die gesellschaftlichen Verhältnisse schon immer Einfluss gehabt haben auf die Art und Weise, wie die Kirche ihre Ämter ausgestaltet hat und dass in einer Zeit der allgemeinen Demokratisierung vorhandene Formen der Partizipation in der Kirche begreiflicherweise stärker werden, dass das Gemeinsame stärker betont wird. Desgleichen sprach er sich gegen eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche und für eine Partnerschaft zwischen ihnen aus.

Die Personalsituation erklärte der neue Bischof von Basel als eine seiner grossen Sorgen. Es gelte, theologisch verantwortete Lösungen zu finden; die Laien im seelsorglichen Dienst würden jedenfalls ihre Stellung behalten, und zudem wolle er sich, wie schon Bischof Otto Wüst, für in der lateinischen Kirche neue Zulassungsbedingungen zum Priesteramt («viri probati») einsetzen. Das Zölibat sei eine für die Kirche unverzichtbare Lebensform; sie müsse, wie die katholischen Ostkirchen zeigten, aber nicht eine notwendige Voraussetzung zum Priesteramt bleiben. Die Frage der Frauenordination stellte Hansjörg Vogel in einen grösseren geschichtlichen Zusammenhang. Die Frauenbewegung sei eine epochale Entwicklung, der sich die Kirche nicht entziehen könne, der sie sich vielmehr stellen müsse. Vor allem die Männer müssten hier Hörende sein und lernen. *Rolf Weibel*

«Christus Pax nostra»

Mit der Bestätigung des zum Bischof von Basel gewählten Pfarrers Hansjörg Vogel wurde für das Bistum Lausanne, Genf und Freiburg Regens Pierre Burcher zum Weihbischof ernannt; er löst Weihbischof Gabriel Bullet ab, der am 13. November 1993 seinen Rücktritt eingereicht hatte. Auf der Pressekonferenz in Villars-sur-Glâne zeigte sich Diözesanbischof Pierre Mamie über diese Ernennung sehr erfreut, weil sich in einem Bistum die Charismen der Bischöfe ergänzen müssen, wenn sie so zusammenarbeiten können sollen, wie er es sich vorstelle – nämlich wie eine Seilschaft.

Im folgenden charakterisiert der Kanzler des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg den neuen Weihbischof. *Redaktion*

Der neu ernannte Weihbischof Pierre Burcher wurde am 20. Dezember 1945 in Fiesch (VS) geboren. Die Familie zog, als er noch Kleinkind war, nach Nyon am Genfersee. Seine Mutter, seine drei Schwestern und ein Bruder wohnen immer noch in der gleichen Region. Sein Vater starb vor einigen Jahren.

Nach der Primarschule von Nyon besuchte Pierre Burcher die Mittelschule in Genf und Einsiedeln, wo er die Matura ablegte. Aufgrund seiner Herkunft und Ausbildung spricht er französisch, deutsch und italienisch.

1966 trat er in Freiburg ins Priesterseminar ein und wurde am 27. März 1971 in Genf zum Priester geweiht. Das Studium der Theologie an der Universität Freiburg hat er mit einer Lizentiatsarbeit zu einem katechetischen Thema abgeschlossen. Hernach wurde er Vikar in der damals neugegründeten Pfarrei St-Paul im Schönberg-Quartier in Freiburg. Weitere Vikariatsjahre verbrachte er in Lausanne und Ouchy. 1981 wurde er Pfarrer von St-Jean in Vevey und drei Jahre später Dekan des Dekanates St-Martin. 1989 wurde er freigestellt zur Weiterbildung, wo er sich dann in Paris auf die Ausbildung von Seelsorgern spezialisierte. Am 30. Juni 1990 wurde er zum Regens des Priesterseminars ernannt. Er ist Mitglied verschiedener diözesaner Räte und Kommissionen, namentlich auch Präsident der Kommission für das Ständige Diakonat.

Vor der Presse erklärte Pierre Burcher, es sei ihm nicht leicht gefallen, seine Ernennung anzunehmen. «Mit der Annahme dieses Amtes wollte ich aber zeigen, dass ich bereit bin zu dienen; eine Bereitschaft, die ich als Leiter des Priesterseminars auch von den zukünftigen Priestern immer verlangt habe», betonte er.

Der Neuernannte wird am Samstag, 12. März, in der St.-Niklaus-Kathedrale Freiburg zum Bischof geweiht und – wie schon sein Vorgänger – später seinen Wohnsitz in Lausanne nehmen. Sein bischöflicher Wahlspruch «Christus Pax nostra – Christus, unser Friede» sei ein gutes Omen für seinen Dienst im Bistum, in Kirche und Welt.

Christof Stulz

Wegen Raumschwierigkeiten muss die Veröffentlichung von einigen amtlichen Mitteilungen um eine Woche verschoben werden.

Amtlicher Teil

Bistum Basel

■ Hansjörg Vogel – neuer Bischof von Basel

Am 14. Januar 1994 hat das Domkapitel des Bistums Basel gemäss dem Staatsvertrag, der zwischen dem Heiligen Stuhl und den Kantonen Solothurn, Luzern, Bern und Zug am 26. März 1828 geschlossen wurde und dem seither die Kantone Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen und Jura beigetreten sind,

Dr. theol. Hansjörg Vogel, Pfarrer von Bern St. Marien

zum Bischof von Basel gewählt. Papst Johannes Paul II. hat am 29. Januar 1994 diese Wahl bestätigt. Am 3. Februar 1994 wird dies gleichzeitig in Rom und in Solothurn, dem Sitz des Bischofs von Basel, bekanntgegeben.

Die Domherren danken allen, die die Bischofswahl mit ihrem Gebet unterstützt haben. Sie bitten die Gläubigen, den verantwortungsvollen Dienst des neuen Bischofs, auf den viele wichtige Aufgaben zukommen, mit ihrem Gebet zu begleiten.

Solothurn, 2. Februar 1994

Domherr *Max Hofer*

Delegierter für Information

■ Das Domkapitel zur Streichung eines Kandidaten

1. Das Domkapitel des Bistums Basel freut sich sehr über die Wahl und die rasche Bestätigung von Dr. Hansjörg Vogel, Pfarrer zu St. Marien, Bern, zum neuen Bischof von Basel.

2. Wie das Domkapitel vor längerer Zeit bekannt gab, hatte es die Absicht, die von ihm ausgearbeitete 6er-Liste zu veröffentlichen und den Namen des der Diözesankonferenz «minder-genehmen Kandidaten» nach Mitte Februar bekanntzugeben. Durch Indiskretion ist diese Liste heute bekannt geworden.

3. Das Domkapitel hält fest, dass es aus einer Reihe von Diözesanpriestern, die es für geeignet erachtete, die 6er-Liste erstellt hat. Diese hat es der Diözesankonferenz unterbreitet.

Die Liste lautet:

– Dr. Kurt Koch (1950), Professor, Luzern;

– Bernhard Schibli (1946), Pfarrer und Dekan, Aesch (BL);

– Dr. Rudolf Schmid (1931), Regionaldekan, Luzern;

– Dr. Guido Schüepp (1934), Pfarrer, Baar;

– Dr. Hansjörg Vogel (1951), Pfarrer und Dekan, Bern;

– Jakob Zemp (1945), Pfarrer, Sursee.

Alle sechs Kandidaten hält das Domkapitel, auch aufgrund der Erwartungen der Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie der Gläubigen, für fähig, den Dienst eines Diözesanbischofs in unserer Zeit auszuüben.

4. Am Wahltag, am 14. Januar 1994, nahm das Domkapitel überrascht zur Kenntnis, dass die Diözesankonferenz Dr. Rudolf Schmid, Regionaldekan, Luzern, gestrichen hat und er daher für eine allfällige Wahl zum Diözesanbischof nicht mehr in Frage kam. Das Domkapitel bedauert, dass die Diözesankonferenz keine für die Domherren einsehbaren und überzeugenden Gründe dargelegt hat, die zu dieser Streichung geführt haben.

5. Wie geplant, wird das Domkapitel Ende Februar erneut zu diesem Vorgang Stellung nehmen.

Solothurn, 3. Februar 1994

Domherr *Max Hofer*

Delegierter für Information

Bistum Chur

■ Priesterjubilare im Bistum Chur 1994

65 Jahre

30. März 1929

Pfützer, Ignaz, em. Prof., 6430 Schwyz

60 Jahre

26. Juni 1934

Rohrer Paul PA, Spiritual., 6405 Immensee

1. Juli 1934

Candinas Gieri, em. Pfr., 7173 Surrein
Sgier Heinrich, em. Pfr., 7176 Cumpadials

Thoma Alfons, Kpl., Biberegg, 6418 Rothenturm

Vassella Luigi, em. Prof., 7742 Poschiavo

Zumbühl Josef, em. Pfr., 6375 Beckenried

50 Jahre

2. Juli 1944

Achermann Ernst, Kpl., 6066 St. Niklausen

Albert Johann, em. Pfr., 6074 Giswil

Albin Baseli, em. Pfr., 8037 Zürich

Bissig Franz, Kpl., 6485 Meien

Giger Giuseppe, em. Pfr., 7130 Ilanz

Hauser Andreas, em. Pfr., 7205 Zizers

Hermanutz Hans, em. Pfr., 8049 Zürich

Röthlin Johann, em. Prof., 6430 Schwyz

Schuler Karl, em. Pfr., 6440 Brunnen
Seiler Josef, Kpl., Aufberg 6432

Rickenbach

Trütsch Josef, em. Prof., 6440 Ingenbohl

Walker Franz, em. Pfr., 6060 Sarnen

6. August 1994

Beerli P. Josef, Kpl., 6062 Wilen

23. Dezember 1944

Wolf Armando, Pfr., Popayan, Columbia

40 Jahre

28. Februar 1954

Fellin Marcello OFMCap., Ital. Miss., 7302 Landquart

12. Juni 1954

Thalparpan Felicissimo OFMCap., Pfr., 7083 Lantsch/Lenz

13. Juni 1954

Strauch Johannes SAC, Rektor, 6443 Morschach

27. Juni 1954

Nelva Achille, Ital. Miss., 8808 Pfäffikon (SZ)

29. Juni 1954

Brun Hans, Pfr., 6976 Castagnola

Denicolò Odo OFMCap., plav., 7537

Müstair

Mächler Karl MSF, Spitalseelsorger, Nuolen, 8855 Wangen

1. Juli 1954

Regli Theophor OFMCap., Spitalseelsorger, 6460 Altdorf

4. Juli 1954

Arnold Hans, Pfr., 6460 Altdorf

Caminada Wendelin, 7130 Ilanz

Denoth Rudolf, em. Pfr., 8003 Zürich

Ferrari Pio, Pfr., 6557 Cama

Marty Franz, em. Pfr., 8102 Oberengstringen

Rieder Markus, Pfr., 9493 Mauren

Zingg Alois, Meditationsleiter, 8715

Bollingen

11. Juli 1954

Eberli Josef, Pfr., 6072 Sachseln

Grünig Alberto, em Kpl., 8953 Dietikon

Halter Josef, Pfr., 6078 Lungern

10. Oktober 1954

Achermann Eduard, Kpl., 6387 Oberriickenbach

21. November 1954

Rinaldi Bonaventura CP, Ital. Miss., 6460 Altdorf

25 Jahre

23. März 1969

Bischofberger Roland, Prof., 6440 Ingenbohl

Huber Arnold CO, Vik., 8152 Glattbrugg

Lanfranchi Cleto, Pfr., 7270 Davos Platz

Schneider Theophil, Pfr., 9497 Triesenberg

Schwegler Hans, CO, Pfr., 8152 Glattbrugg

28. Juni 1969

Ciapparella Andrea SDB, Ital.Miss., 8004 Zürich

Egloff Thomas, Direktor Lit. Institut, 8001 Zürich

3. Juli 1969

Baltermi Marco OFMCap., Pfr., 7450 Tiefencastel

Wenger Anton, Pfr., 6383 Dallenwil

Das Treffen der Priesterjubilare ist auf Dienstag, 5. Juli 1994, im Priesterseminar St. Luzi vorgesehen. Die Einladung mit genaueren Angaben wird den Jubilaren persönlich zugestellt werden.

■ Ausschreibung

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Ilanz* (GR) zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 3. März 1994 beim Bischofsrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

■ Diakonenweihe

Am Sonntag, 23. Januar 1994, hat der Bischof von Chur, Msgr. Wolfgang Haas, in der Pfarrkirche St. Capophorus in Trimmis (GR) Herrn *Guido Harold Hangartner*, geboren am 29. Mai 1967 in Altstätten (SG), von Altstätten (SG), wohnhaft in Trimmis (GR), die hl. Diakonenweihe gespendet.

30. Januar 1994

Bischöfliche Kanzlei

■ Einladung zur Feier der hl. Chrisammesse

Der Gottesdienst mit der Weihe der hl. Öle für das Bistum Chur wird am *Hohen Donnerstag, 31. März 1994, um 9.00 Uhr in der Kathedrale Chur* stattfinden. Unser Herr Diözesanbischof Wolfgang Haas wird diesen Ölweihe-Gottesdienst mit den Herren Weihbischöfen, den Mitgliedern des Bischöflichen Ordinariates und den anwesenden Priestern der Diözese Chur feiern. Zur Mitfeier der hl. Chrisammesse sind alle Priester herzlich eingeladen. Die Konzelebranten werden gebeten, sich *bis spätestens 8.45 Uhr in der Domsakristei* einzufinden und eine *Albe und weisse Stola mitzubringen*.

Nach der hl. Chrisammesse sind alle Konzelebranten zu einem Imbiss in das Hotel Marsöl, Chur, eingeladen. Um *Anmeldung* wird gebeten bis *spätestens 15. März 1994* bei der Bischöflichen Kanzlei, Chur (Telefon 081-22 23 12).

Bischöfliche Kanzlei Chur

■ Im Herrn verschieden

Hans Loretz, Pfarre im Ruhestand, 6467 Schattdorf

Der Verstorbene wurde am 27. Juli 1914 in Wassen geboren und am 7. Juli 1940 in Chur zum Priester geweiht. Er war tätig als Pfarrhelfer in Isenthal (1940–1946), als Pfarrhelfer in Schattdorf (1946–1954) sowie als Pfarrer in Schattdorf (1954–1990); ab Juli 1990 bis Oktober 1990 dort noch als Pfarrverweser. Im Ruhestand ab Oktober 1990 in Schattdorf. Er starb am 3. Februar 1994 in Schattdorf und wurde dort am 7. Februar 1994 beerdigt.

Bistum St. Gallen

■ Taufspendung durch Laien im kirchlichen Dienst

Mit Datum vom 7. Februar 1994 hat Bischof Dr. Otmar Mäder ein Dokument mit dem Titel «Taufspendung durch Laien im kirchlichen Dienst» unterzeichnet. Die theologischen Überlegungen auf der Linie des II. Vatikanischen Konzils werden zusammen mit der pastoralen und der persönlichen Situation gesehen. Dabei wird die Taufe als «Eingliederung in das Geheimnis der Kirche» und – damit verbunden – die Bedeutung des Weihesakramentes besonders betont. Es müssen Wege gefunden werden, welche beide Anliegen gleichzeitig berücksichtigen: die Mitwirkung der Personen, die den Weg zur Taufe bereiten, und die Taufspendung durch den, der durch die Weihe zu diesem Dienst bestimmt wurde.

Abschliessend hält das Dokument, das allen Seelsorgern und Seelsorgerinnen zugesandt wurde, fest:

«13. Für die Erteilung der Vollmacht zur Spendung der Taufe erlassen wir folgende Regelungen:

13.1 Die Taufe als Eingliederung in die Kirche soll wenn immer möglich durch den für die Eucharistiefeier der Pfarrei zuständigen Priester gespendet werden.

13.2 Ist dies nicht oder nicht immer möglich, soll die Taufe durch den Diakon gespendet werden, falls für die betreffende Pfarrei oder den Seelsorgeverband ein Diakon bestellt ist.

13.3 Andernfalls können Pfarreibeauftragte oder Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten als Taufspender für bestimmte Zeit und ein bestimmtes Gebiet unter folgenden Bedingungen beauftragt werden:

– Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof.

– Die zu beauftragende Person muss Pfarreibeauftragter/Pfarreibeauftragte oder Pastoralassistent/Pastoralassistentin sein.

– Es muss feststehen, dass es pastorell nicht möglich und sinnvoll ist, den für ein solches Gebiet zuständigen Pfarrer, Priester oder Diakon für die Taufspendung heranzuziehen, und dass Tauffeiern im Zusammenhang mit Eucharistiefeiern nicht genügen.

– Der Auftrag gilt nur für das Gebiet, in welchem die betreffende Person einen seelsorgerlichen Auftrag ausübt.

– Ein begründetes Gesuch ist durch den zuständigen Priester der bischöflichen Kanzlei einzureichen.»

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Karl-Josef Rauber, Apostolische Nuntiatur, Thunstrasse 60, 3000 Bern 16

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

P. Christof Stulz OFMConv, Bischöfliche Kanzlei, Postfach 271, 1701 Freiburg

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.
Frankenstrasse 7–9, 6003 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 50 15, Telefax 041-23 63 56

Mitredaktoren

Kurt Koch, Dr. theol., Professor
Lindenfeldsteig 9, 6006 Luzern
Telefon 041-51 47 55

Franz Stampfli, Domherr
Wiedingstrasse 46, 8055 Zürich
Telefon 01-451 24 34

Josef Wick, lic. theol., Pfarrer
Rosenweg, 9410 Heiden
Telefon 071-91 17 53

Redaktioneller Mitarbeiter

Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can. des.
Lindauring 13, 6023 Rothenburg
Telefon 041-53 74 33

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-23 07 27, Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.–;
Ausland Fr. 115.– plus Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost).
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–.
Einzelnummer: Fr. 3.– plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Arbeitsbeginn.



Planen Sie eine

ROM-REISE ?

Als Rom-Schweizer organisieren wir Ihre Pfarrei- oder Kirchenchor-Reise abseits des Massentourismus. Individuell mit Ihnen geplantes christlich-kulturelles Programm mit Besuch der Vatikanischen Gärten, Messe in den Katakomben, Basiliken besuchen, Papstaudienz, charakteristischen Mahlzeiten und Ausflügen.

Unsere Spezialität: Persönliche Betreuung und schweizerdeutsche geschichtlich-kulturelle Führungen durch Rom-Schweizer.

Informationen, Programmbeispiele, Referenzen, Offerten:

RR Rom Reisen AG, Schlierenstrasse 26, 8142 Uitikon
Telefon 01-382 33 77 Telefax 01-382 33 79

Römisch-katholische Kirchgemeinde Zürich-Erlöser

Zur Ergänzung unseres Teams (Pfarrer, Sozialarbeiterin, Katechetin) suchen wir auf baldmöglichst oder nach Vereinbarung einen/eine vollamtliche/n

Pastoralassistenten/in


Aufgabenbereich:

- Mitarbeit in Verkündigung und Liturgie
- Mitarbeit in der Pfarreileitung
- Religionsunterricht auf der Oberstufe
- Betreuung von Jugendgruppen
- Seelsorge an der Epilepsie-Klinik
- andere seelsorgliche Bereiche nach Absprache

Wir freuen uns auf eine initiative, einsatzfreudige, teamfähige Persönlichkeit.
Anstellungsbedingungen im Rahmen der Richtlinien des Verbandes der Katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich.

Nähere Auskunft erteilt gerne: Pfarrer Franz von Atzigen, Zollikerstrasse 160, 8008 Zürich, Telefon 01-422 13 77.

Bewerbungen sind zu richten an: Armin Näf, Präsident der Kirchenpflege, Bleulerstrasse 33, 8008 Zürich, Telefon 01-435 22 51 (Geschäft), 01-381 47 97 (Privat)

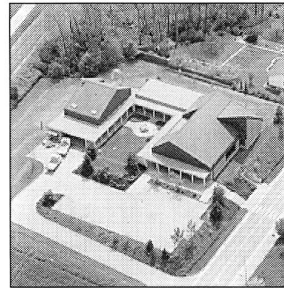


deutsch

radio vatikan

täglich: **6.20 bis 6.40 Uhr**
20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530
KW: 6190/6210/7250/9645



Die kath. Kirchgemeinde Seeland-Lyss sucht baldmöglichst eine/n

Pfarreileiter/in

für das staatlich anerkannte Pfarrektorat Büren a. A. (Der Stelleninhaber wird vom Kanton Bern besoldet).

- Das Pfarrektorat ist eine überschaubare Diasporagemeinde mit 12 politischen Gemeinden.
- In den letzten 12 Jahren wurde unsere Gemeinde von einem Diakon geleitet, und so wurden gute Grundsteine für eine lebendige Gemeinde gelegt.
- Das Kirchenvolk, mit ihrem Pfarreirat und vielen nebenamtlichen Helferinnen und Helfern, würde sich freuen, wenn wiederum ein/e kompetente/r Pfarrevorsteher/in die Geschicke des Pfarrektorates lenken würde.
- Unser Zentrum St. Katharina hat sich in seiner Grundkonzeption für den vielseitigen Einsatz ausgezeichnet bewährt. Das Pfarrhaus eignet sich gut für eine Familie.
- Wenn Sie mehr wissen oder sehen möchten, melden Sie sich oder kommen Sie einfach nach Büren an der Aare.
- Für weitere Auskünfte stehen
 - Joseph Keiser, Pfarrer in Lyss (Telefon 032-84 22 73) oder
 - Josef Kamer, Vizepräsident des Kirchgemeinderates (Telefon G 032-81 54 81, P 032-81 23 43) gerne zur Verfügung.
- Anmeldungen für diese Stelle sind an das Personalamt des Bistums Basel zu richten (Baselstrasse 58, 4501 Solothurn)

Rauchfreie

Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!



HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 045 - 2110 38

Der Israelspezialist mit Heimvorteil

FOX TRAVEL

Seit über 10 Jahren

**ein zuverlässiger und kompetenter
Partner für Gemeinde-Reisen!**

z.B: **ISRAEL oder EXODUS**

Unverbindliche Offerten verlangen:

Tel. 01 - 481 70 20

Die Kirchgemeinde Ingenbohl-Brunnen sucht

Pastoralassistenten/in

Eine für die heutige Zeit aufgeschlossene, theologisch modern denkende, initiative Person findet bei uns ein interessantes Tätigkeitsfeld.

Der Arbeitsbereich umfasst die ganze «Palette» von Seelsorgetätigkeiten in Kirche (Liturgie), Vereinen (Jugendarbeit) und Schule (Katechese) und garantiert so Abwechslung und Befriedigung.

Stellenantritt im Herbst 1994 oder nach Übereinkunft.

Bewerbungen sind zu richten an:
Röm.-kath. Kirchgemeinde Ingenbohl-Brunnen, Jos. Schnyder, Brückenmatt 14, 6440 Brunnen.

Nähere Auskunft erteilt Ihnen gerne:
Jürg Thurnheer, Pfarrer, Klosterstrasse 6, 6440 Ingenbohl, Telefon 043-31 18 63

Das katholische Pfarramt Wangen bei Olten sucht auf Mitte August oder nach Vereinbarung

Öpper för d Jugend

Können Sie sich vorstellen:

- auf verschiedenen Stufen 8–10 Stunden Religionsunterricht zu erteilen
- mit Jugendgruppen zu arbeiten
- Kinder- und Familiengottesdienste mitzugestalten
- in Erwachsenenarbeit und Liturgie mitzuhelfen?

Dann möchten wir Sie gerne kennenlernen.

Die Besoldung richtet sich nach den Richtlinien des Kantons Solothurn.

Weitere Auskünfte erteilen:

René Frankiny Allmendstrasse 33 4612 Wangen Telefon 062-32 51 92	Pfarrer A. Hugo Kirchweg 2 4612 Wangen Telefon 062-32 50 00
---	--

Die **kath. Kirchgemeinde Bünzen**, eine ländliche, im schönen Freiamt (Kanton Aargau) gelegene Gemeinde, sucht einen

Pfarrer

Der bisherige Amtsinhaber hat krankheitshalber demissioniert.

Eine Pfarrei von 800 Katholiken mit aktiven Laienhelferinnen und -helfern, ein renoviertes Gotteshaus und eine Bevölkerung, welche die seelsorgerische Betreuung sehr zu schätzen weiss, könnte für Sie eine neue Aufgabe bedeuten.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, wenden Sie sich bitte an den Präsidenten der Kirchenpflege: Georg Müller, Im Winkel, 5624 Bünzen (Telefon 057-46 11 41)

Lourdes

Kirchlich anerkannte Flugwallfahrten

Jedes Jahr pilgern gegen 5 Millionen Menschen nach Lourdes. Menschen aus allen Ländern und Kontinenten, Gesunde und Kranke. Erstaunlich ist die grosse Beteiligung von Jugendlichen.

In Lourdes bekommt der Mensch Orientierung, neuen Halt, Trost, Gottvertrauen. Wallfahren ist wieder modern.

Seit 25 Jahren betreuen die Redemptoristen-Patres unsere Pilger

Vollpension im Hotel «Du Gave»

Flüge mit BALAIR (SWISSAIR-Tochter) ab Zürich

Gratis-Bahnfahrt zum Flughafen und zurück

Mo + Do, zwischen 18. April und 3. Oktober

alles inbegriffen, 5 Tage nur Fr. 950.–

4 Tage nur 875.– im Doppelzimmer

Jahrzehntelange Erfahrung steht hinter unseren Reisen nach

**Rom, Assisi, Fatima, Santiago (Jakobsweg),
Griechenland, Heiliges Land**

Dieses Jahr organisieren wir wieder für eine Vielzahl von Pfarreien und Institutionen Pilgerreisen.

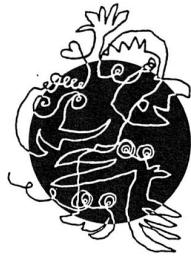
Wir senden Ihnen gerne die ausführlichen Programme.

Orbis-Reisen

Neugasse 40, 9001 St. Gallen, Tel. 071/22 21 33

Reise- und Feriengenossenschaft
der Christlichen Sozialbewegung

Für die Impulsarbeitsstelle Blauring und Jungwacht des Kantons St. Gallen in Uznach suchen wir auf den 1. September 1994 oder nach Vereinbarung als StellenleiterIn eine/einen



**blauring.
jungwacht**

Animatorin/ Animator

(50%-Stelle, für verbandliche Kinder- und Jugendarbeit)

Wir erwarten:

- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Bereitschaft, sich mit Fragen der Kirchlichkeit und Jugendpolitik auseinanderzusetzen
- selbständige Arbeitsweise
- Flair für administrative Arbeiten (EDV-Kenntnisse erforderlich)
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit (Abend, Wochenende)

Wir bieten:

- Arbeitsräume in Uznach
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen
- Zusammenarbeit mit den Impulsarbeitsstellen Altstätten und St. Gallen
- Anstellung und Entlohnung gemäss Richtlinien der katholischen Administration
- Begleitung durch die Kantonsleitung

Nähere Auskünfte erteilt: Marianne Muff, Impulsarbeitsstelle BR/JW, Obergasse 28, 8730 Uznach, Telefon 055-72 51 06

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 15. März 1994 zu richten an: Damian Kaeser, Engelgasse 16, 9000 St. Gallen, Telefon G 071-22 64 60, P 071-23 76 03

Die röm.-kath. **Pfarrei Goldau (SZ)** sucht auf Schulanfang 1994/95



Katechetin oder Katecheten

Da unsere bisherige geschätzte Katechetin auf Ende des laufenden Schuljahres ins Pensionsalter tritt, suchen wir für sie bis Mitte August 1994 eine geeignete Persönlichkeit, die den Dienst an der religiösen Bildung und Formung der Kinder weiterführt.

Aufgabenbereiche:

- Erteilen von Religionsunterricht (Primarschulstufe/evtl. auch Oberstufe)
- Gestaltung von Schüler- und Familiengottesdiensten
- Begleitung und Gestaltung voreucharistischer Gottesdienste
- weitere Aufgaben je nach Eignung und Neigung (zum Beispiel Begleitung von Bibelgruppen)

Wir erwarten abgeschlossene katechetische Ausbildung, Verwurzelung im christlichen Glauben, kirchliches Engagement. Da unsere bisherige Katechetin allenfalls bereit ist, weiterhin einige Religionsstunden zu erteilen, ist **auch eine Teilzeit-Anstellung möglich.**

Unter Umständen kann auch eine Wohnung für eine Familie (Einfamilienhaus) zur Verfügung gestellt werden.

Auskunft erteilt gerne: Josef Fritsche, Pfarrer, Kath. Pfarramt, 6410 Goldau (041-82 11 65). An ihn sind auch die schriftlichen Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen zu richten

Katholische Kirchgemeinde St. Theresia, Zürich

Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir für ein Vollamt eine/einen

Katechetin/Katecheten

Das Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen folgende Bereiche:

- Religionsunterricht in der Mittel- und Oberstufe
- Jugendarbeit
- Mithilfe in den Gottesdiensten und in der allgemeinen Pfarreiseelsorge nach Absprache und Eignung.

Wir freuen uns auf eine:

- initiative, einsatzfreudige, teamfähige Persönlichkeit, die für die Katechese und Jugendarbeit das entsprechende Flair und die entsprechende Ausbildung hat.

Wir bieten:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit
- eine zeitgemässe Anstellung und Besoldung nach den Richtlinien der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich.

Stellenantritt:

- auf neues Schuljahr 1994/95 oder nach Vereinbarung.

Bewerbungsunterlagen:

- senden Sie diese an
Toni Rotschi, Vizepräsident der Kirchgemeinde St. Theresia, Uetlibergstrasse 316, 8045 Zürich.

Auskünfte:

- Unser Herr Pfarrer Jakob Keller gibt Ihnen gerne nähere Auskunft.
Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 01-462 25 04

Langnau-Gattikon ist eine aktive Pfarrei mit 3500 Katholiken/innen in der Nähe von Zürich. In die Seelsorge teilen sich Pfarrer, Katechetinnen, Sekretärin und viele engagierte Gemeindemitglieder. Zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams suchen wir einen/eine

Pastoralassistenten/in

Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht besonders an der Oberstufe (KOKORU, 6. Klass- und Firmprojekt)
- pfarreiliche Jugendarbeit (Jungwacht, offene Jugendgruppe)
- Liturgie (Predigt, Gestaltung von Gottesdiensten, auch priesterlose)
- Mitarbeit in der Seelsorge (Alters- und Krankenbetreuung, Erwachsenenbildung, Ökumene).

Unser Angebot an Sie:

Wir bieten Ihnen viel Freiraum zur Entwicklung und Durchführung eigener Ideen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Entlohnung richtet sich nach der Anstellungsordnung der kath. Zentralkommission des Kantons Zürich. Für weitere Auskünfte sind wir gerne bereit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an Herrn Pfarrer Leo Kumin, Kath. Pfarramt, Berghaldenweg 1, 8135 Langnau, Telefon 01-713 22 22, oder an die Kirchenpflegepräsidentin Frau Edith Bischof, Finsterrütistrasse 61, 8135 Langnau, Telefon 01-713 12 33

Israel Ferien mit einer Dimension mehr

HEILIGES LAND
Pilger- und Bildungsreisen
8 Tage ISRAEL

Linienflug, Rundreise und gute Mittelklasse-Hotels
alles incl. z.B. SFR **1.375**

Information und Buchung
Tel. 0 33 54 81 44 / 45

Christliche Reisen GmbH
Bahnhofstrasse 2, 3700 Spiez

ELVALTX

Erfahrener Seelsorger

Pfr. 52 J. aus der Ostschweiz im Stud.-Urlaub übernimmt Aushilfen, seelsorgl. Vertretungen mit RU mehrere Wochen oder Wochenenden ab 19.2. und ab 26.3.94.

Angebote unter Chiffre 1692 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

Ferienhaus in Pany

für Schulen, Familien und Gruppen bis 35 Pers.
Ab 3.7. bis 6.8.94 noch frei.

Telefon 081-54 16 14

Auf April dieses Jahres wird die restaurierte Pfarrkirche in Unterbäch (VS) bezugsbereit sein. Es wäre schön, wenn dabei die **Ministranten/innen** auch mit eleganteren Kleidern einziehen könnten. Vielleicht kann Ihre Pfarrei uns grosszügig zur Seite stehen?

Telefon 028-44 11 14

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00



LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
☎ 055 53 23 81

1. Aufl. in 2 Monaten verkauft

Katholisch?

Warum wird die katholische Kirche heute so oft angegriffen? Weil viele Katholiken ihrer Sache nicht mehr sicher sind und keine Ahnung mehr von der Grösse ihrer Kirche haben. Deshalb können sie auch ihren Glauben nicht mehr überzeugend vertreten.

Genau an diesem Punkt setzt das Buch "Wahrheit befreit" von Christa Meves an: Sie liefert den verunsicherten Katholiken aus psychologischer Sicht all jene Kenntnisse und Argumente, die sie brauchen, um ihr Selbstvertrauen in Glaubensfragen zurückzugewinnen. Die brisantesten Themen werden mit verblüffender Offenheit und Verstandesschärfe dargelegt und für alle verständlich analysiert.

Christa Meves, *Wahrheit befreit*
2. Aufl., 192 Seiten, Fr. 18.-

CHRISTIANA-VERLAG

8260 Stein am Rhein
Tel: 054 / 41 41 31



Messwein

Samos des Pères
Griechenland;
süss, besonders gut
haltbar, auch im
Anbruch

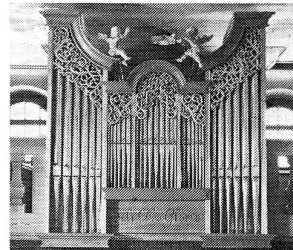
Fendant
Wallis; trocken

KEEL+CO. AG
Weinkellerei
9428 Walzenhausen

Telefon
(071) 44 14 15

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Seminar für in der Pastoral Tätige

in Hemmiken (BL), 22.-24. April 1994

Die Gemeinden/Pfarreien werden durch die verschiedensten geistigen Strömungen beeinflusst. Dementsprechend vielfältig sind deren Herausforderungen.

Deshalb **bieten wir** für SeelsorgerInnen ein Seminar an mit dem Ziel: Raum und Zeit zur Verfügung zu haben, um an den eigenen Fragen und Schwierigkeiten, die sich aus der pastoralen Arbeit ergeben, zu arbeiten.

Wir arbeiten über Selbst- und Fremderfahrung sowie über Bewegung, Traum und Gesprächsanalyse.

Prospekte und Anmeldung bei der Leitung:
Michael Och, dipl. Psych., Psychotherapeut und Psychodrama-leiter, Vereinsweg 9, 3012 Bern, Telefon 031-302 83 67
Stephan Fuchs, lic. Theol., Pastoralassistent, Büttenerstrasse 18, 6006 Luzern, Telefon 041-31 49 87

Anmeldeschluss: Ende Februar 94

Röm.-Kath. Kirchgemeinde Aeschi (SO)

Unser Pfarrer wird uns in den nächsten Monaten altershalber verlassen. Als Nachfolger suchen wir deshalb einen

Pfarrer

Die Pfarrei Aeschi liegt im äusseren Zipfel des solothurnischen Wasseramtes, an der Grenze zum Kanton Bern. Die Pfarrei umfasst sechs politische Gemeinden mit ca. 1250 Katholiken. Nebst dem Priester setzen sich auch Katechetinnen und Lektoren für die Verkündigung ein. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei unserem Kirchgemeindepäsidenten Herbert Rinderli, Schöneggstrasse 6, 4554 Etziken, Telefon Privat 065-44 25 55, Geschäft 065-21 19 88